

Liestal, 27. März 2024/BKSD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2024/74
Motion	von Urs Roth
Titel:	Bessere pflegerische Betreuung in Behinderteninstitutionen des Kantons Basel-Landschaft
Antrag	Motion als Postulat entgegennehmen

1. Sachverhalt

Die Motion fordert den Regierungsrat auf, die Grundlagen für eine bedarfsgerechte, qualitativ hochstehende pflegerische Betreuung in Einrichtungen für Personen mit Behinderung zu schaffen. Gefordert wird eine breite Analyse mit Darlegung des IST-Zustands, Bedarfsklärung, Prüfung der bestehenden Aufträge an Leistungserbringer und der gesetzlichen Grundlagen. Der Sachverhalt und die Rechtsgrundlagen für die Zielgruppen Kinder/Jugendliche und für Erwachsene weisen Unterschiede auf. Der Regierungsrat schlägt vor, dass in einem Postulatsbericht für den Bereich Kind und Jugend die Analyse der Sachlage vorgestellt wird. Im Bereich der Behindertenhilfe bestehen bereits die erforderlichen Grundlagen für die Praxis.

2. Begründung

Für beide Bereiche gilt: Die Bewilligung von Heimen, die regelmässig und umfassende Behandlungspflegeleistungen erbringen, ist bereits heute gesetzlich geregelt. Ebenso die Aufsicht. Demnach ist gemäss § 5 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG, SGS 941) eine Bewilligung erforderlich für alle Institutionen, welche Pflegeleistungen im Rahmen ihrer Organisation anbieten. Alternativ können sich Heime der Pflegeheimliste des Kantons unterstellen lassen. Eine dritte Möglichkeit ist die Qualitätssicherung mit einer Berufsausübungsbewilligung. Die Bewilligung wird vom Amt für Gesundheit (AfG) erteilt, wenn die qualitativen Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu zählen gemäss den Ausführungsbestimmungen beispielsweise Anforderungen an Betreuungs- und Pflegekonzept, Hygienekonzept und Kompetenzanforderungen an das Personal. Das AfG und das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) haben im 2022 einen Prozess eingeleitet, damit alle Heime, die Behandlungspflege als Kernleistung erbringen, eine Bewilligung durch das AfG beantragen.

Im Bereich Kind und Jugend erfolgt die pflegerische Versorgung von Kindern mit Behinderungen primär ambulant in ihren Familien durch die Kinderspitex. Die Invalidenversicherung (IV) finanziert umfassende Pflegeleistungen für Kinder mit Geburtsgebrechen. Der Bedarf nach stationären Leistungen - ausserhalb einer Akutbehandlung im Spital - entsteht, wenn Eltern die Betreuung trotz der möglichen umfassenden Spitexpflege nicht leisten können (v.a. aufgrund von ganz besonders hohem Bedarf des jeweiligen Kindes) oder wenn im ambulanten Bereich das Personal für die benötigten Spitex-Leistungen zuhause bei den Familien fehlt. Der stationäre Bedarf kann Entlassungsleistungen umfassen (punktuelle Fremdunterbringung und Betreuung) oder in wenigen Fällen auch eine dauernde Unterbringung und Pflege.

Das AKJB plant und erteilt basierend auf der Jugendhilfegesetzgebung Aufträge für stationäre sozialpädagogische Leistungsangebote, also Kinder- und Jugendheime. Dies erfolgt in Koordination

mit der Abteilung Jugend- und Familienangebote des Kantons Basel-Stadt. Die Erbringung von Behandlungspflegeleistungen zur Abdeckung des Bedarfs von Kindern mit hohem Pflegebedarf – der Motionär bezieht sich auf Kinder mit sehr hohem Pflegebedarf, bei welchen auch je nach Gesundheitszustand gar keine Beschulung mehr möglich ist – ist vom AKJB bislang nicht beauftragt. Bei Bedarf nach stationären Leistungen ermöglicht die Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) den Zugang zu spezialisierten ausserkantonalen Angeboten, wobei der IVSE keine medizinisch geleiteten Einrichtungen unterstellt sind. In der Planungsregion mit Basel-Stadt wurde vor vielen Jahren eine Pflegegruppe in einer kantonalen Basler Einrichtung eingerichtet (mit interner «Spitex», finanziert durch die IV) als Ersatz für eine aufgehobene Langzeitpflegegruppe des UKBB. Auch im Kanton Solothurn steht ein entsprechendes Angebot zur Verfügung. Der Bedarf ist aber grösser und nimmt weiter zu. Die Belastung der Familien ist, wie der Motionär festhält, sehr hoch. Aufgrund von Meldungen stellte das AKJB fest, dass einzelne Jugendheime im Kanton Basel-Landschaft Behandlungspflegeleistungen für Kinder mit einem entsprechenden Bedarf erbracht haben oder erbringen. Wie oben dargelegt erfolgen Massnahmen, um die fehlende Pflegebewilligung für diese Leistungen durch das AfG einzuholen und die Pflegeleistungen dessen Aufsicht zu unterstellen. Damit kann die Qualitätssicherung in der bestehenden Betreuung von Kindern und Jugendlichen gesichert werden. Die Finanzierung dieser Leistungen ausserhalb der Jugendhilfe (namentlich durch die IV bzw. für Pflegeleistungen, die nicht auf Geburtsgebrechen zurückzuführen sind, über die Krankenversicherungsgesetzgebung KVG) wird ebenfalls geprüft. Offen ist hingegen, in welchem Umfang das AKJB zukünftig Leistungsaufträge für pflegebedürftige Kinder und Jugendliche an Kinder- und Jugendheime mit sozialpädagogischer Leitungsverantwortung erteilen soll, wie sie der Motionär erwartet. Im Rahmen von Bedarfsabklärungen wurde seitens UKBB der Bedarf nach stationären Plätzen für beatmete Kleinkinder genannt, was auf eine sehr hohe medizinische Komponente hinweist. Der Regierungsrat wird den Bedarf für die Baselbieter Kinder und Lösungsansätze sorgfältig prüfen. Im Grundsatz geht er davon aus, dass bei im Vordergrund stehendem Pflegebedarf eine Erweiterung des Auftrags der Jugendhilfe nicht der richtige Ansatz ist, sondern eine Lösung in Kooperation zwischen medizinischer Versorgung und sozialpädagogischer Betreuung angestrebt werden muss. Welchen Beitrag ein privates Kinderhospiz-Angebot leisten kann, insbesondere in den Bereichen Entlastung und Palliative Care, ist ebenso zu prüfen.

Bei den Behinderteneinrichtungen zeigt sich eine andere Ausgangslage. Von Behinderteneinrichtungen sprechen wir grundsätzlich dann, wenn es um volljährige Personen mit Behinderungen geht, die in einem Heim, einer Tagesstätte oder einer geschützten Werkstätte wohnen, arbeiten und/oder betreut werden. In der Behindertenhilfe (Synonym) sind die Anliegen des Motionärs bereits aufgenommen.

Die Behindertenhilfe erstellt periodische Bedarfsplanungen für jeweils drei Jahre gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt. Darin enthalten ist auch eine Analyse des Bedarfs an institutioneller Betreuung und Pflege von Personen mit Behinderungen. Die Bedarfsplanung wird von den Regierungsräten BL und BS genehmigt. Im Rahmen des Projektportfolio Management (SGS 140.15) erfolgt jährlich ein Monitoring über die Umsetzung. Insgesamt erbringen 11 Heime der Behindertenhilfe in Basel-Landschaft regelmässige und zum Teil umfassende Behandlungspflegeleistungen. Dies ergab eine Studie, welche die Firma Besa Q-Sys AG im Jahr 2023 im Auftrag des AKJB durchgeführt hat. Dazu zählen das Wohn- und Bürozentrum für Körperbehinderte in Reinach und die Wohnheime Tangram in Bubendorf sowie Birsstegweg in Birsfelden. Auch sind Behinderteneime im Kanton Basel-Stadt wie das Wohnheim des WKB an der Blotzheimerstrasse für schwer pflegedürftige jüngere Menschen grundsätzlich zugänglich. Wie oben dargelegt, haben oder beantragen alle Behinderteneime in BL, die Behandlungspflege als Kernleistung erbringen, eine Bewilligung durch das AfG.

Die Finanzierung von Pflegeleistungen in Heimen der Behindertenhilfe ist grundsätzlich geregelt. Die Normkosten der Behindertenhilfe sind derart konzipiert, dass darin neben den Kosten für die Betreuung und Hotellerie/Overhead auch die Kosten für Grundpflegeleistungen eingeschlossen

sind. Bei umfassenden Behandlungspflegeleistungen besteht zudem ein Zugang zu KVG-Beiträgen, welche zusätzlich zu den Normkosten geltend gemacht werden können. Dabei ist sichergestellt, dass keine Doppelfinanzierungen aus Behindertenhilfe und KVG entstehen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat die Motion als Postulat entgegenzunehmen.